

**Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen  
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen  
EVANGELISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN**

Evangelische Kirche im Rheinland Evangelische Kirche von Westfalen Lippische Landeskirche  
Rochusstraße 44, Postfach 320369, 4000 Düsseldorf 30

Telefon: (0211) 3610-242/241

Telefax: (0211) 3610-238

**T E L E F A X - Ü B E R T R A G U N G S V O R B L A T T**

An: die Präsidentin des Landtags NW  
4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
11/1580**

Bemerkungen:

Betr.: Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses des Landtages  
Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 1992 zum 5. Gesetz zur  
Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk  
Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen

Mit freundlichen Gruß

i. A. *Bierwagen*

(Bierwagen, Sekretariat)

Das Telefax hat 2 Seiten  
Seitenangabe ohne Vorblatt

**DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN  
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN**

Kirchenrat Helmuth Koegel-Dorfs

Düsseldorf, den 8. Mai 1992  
284/92 F/Bi 82-23

**Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 1992 zum 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen danken für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Soweit die Änderungen durch den Rundfunkstaatsvertrag vom 31.08.1991 veranlaßt sind, werden wir darauf nicht näher eingehen. Aus kirchlicher Sicht sind jedoch zwei Punkte besonders anzumerken.

1. § 15 Abs. 1 legt fest, daß gesellschaftliche Gruppen und Institutionen, also auch die Kirchen, mindestens für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrates eine Frau entsenden müssen. Die Anforderungen sollen nur dann entfallen, wenn eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist ggf. besonders und schriftlich zu begründen.

Diese Festlegung schränkt in nichtverfassungskonformer Weise das Entsendungsrecht der Gruppen und Institutionen ein. Sicherlich ist die Absicht des Gesetzgebers, den Frauenanteil im Rundfunkrat zu erhöhen, zu begrüßen. Dies kann jedoch nicht in der vorgesehenen Form des gesetzlichen Zwanges geschehen. Insoweit stehen bereits allgemeine verfassungsrechtliche Gründe entgegen. Es kommt hinzu, daß ein so erzeugter Zwang zu unvernünftigen Konsequenzen führt. Der vom Gesetz vorgesehene Zwang zum Wechsel des Vertreters bzw. der Vertreterin einer gesellschaftlichen Gruppe oder Institution nach jeder Amtszeit würde dazu führen, daß die Möglichkeit gesellschaftlicher Gruppen, also auch der Kirchen, im Rundfunkrat und seinen Ausschüssen mitzuarbeiten, von Gesetzes wegen eingeschränkt würde. Denn nur Gruppierungen, die mehr als einen Vertreter entsenden, können uneingeschränkt von dem Instrument der Wiederwahl Gebrauch machen; nur Frauen könnten ohne Einschränkung wiedergewählt werden. Auf diese Weise würde praktisch ausgeschlossen, daß ein männlicher Vertreter einer gesellschaftlichen Gruppe zum Vorsitzenden eines Ausschusses bestellt wird, weil der Ausschufsvorsitz aus guten Gründen in der Regel nicht neuen Mitgliedern des Rundfunkrates übertragen wird. Dies hätte zur Konsequenz, daß die Parteien des Landtages sich einen weiteren Stellenvorteil in der Organisation der Arbeit des Rundfunkrates sichern könnten. In Zukunft könnte nämlich kein Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen oder Institutionen z. B. Vorsitzender des wichtigen Programmausschusses werden, es sei denn, eine gesellschaftliche Gruppe benennt von vornherein eine durch das uneingeschränkte Recht zur Wiederwahl begünstigte Frau.

284/92 F/Bi 82-23

8. Mai 1992

Aus kirchlicher Sicht kommt hinzu, daß eine solche Vorgabe zugleich einen Eingriff in kirchliche Rechte, insbesondere in kirchliches Organisationsrecht bedeuten würde. Denn es steht der Kirche frei, kirchliche Ämter und Beauftragungen nach eigenen Grundsätzen zu vergeben. Dem Staat ist es verwehrt, hier Vorgaben oder Eingrenzungen vorzunehmen. Auch der Begründungszwang wäre eine solche unzulässige Begrenzung kirchlicher Rechte.

2. § 30 Abs. 1 Satz 2 soll in der Weise verändert werden, daß aus den für das Rahmenprogramm geltenden Vorschriften des 2. bis 5. Abschnittes § 19 Abs. 2 bis 7 ausgenommen werden sollen. Dies würde bedeuten, daß nach § 19 Abs. 4 der dort verankerte Anspruch auf Ausstrahlung religiöser Sendungen im Rahmenprogramm nicht mehr bestünde. Dies ist nicht sachgerecht und steht im Widerspruch zur derzeitigen Praxis. Die Evangelischen Landeskirchen legen Wert darauf, daß die Möglichkeiten nach § 19 Abs. 4 auch innerhalb des Rahmenprogramms erhalten bleiben. Der Entwurf des Gesetzes enthält auch keine weitergehende Begründung für diese Neuregelung. Sofern lediglich andere Drittsenderechte ausgenommen bleiben sollten, müßte dies entsprechend korrigiert werden.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag  
und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen